

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-01-08
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer – 280
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 798/6

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Zeitausgleich nach § 6 Abs. 2 KAO in der Gemeinde- und Jugendarbeit
Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1978, AZ 25.00 Nr. 135/8

Nach § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Nach § 6 Abs. 5 KAO besteht im Rahmen begründeter betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeiten die Verpflichtung zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit.

Die Arbeitszeit an einem Sonntag oder einem anderen arbeitsfreien Tag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder der übernächsten Woche auszugleichen. Dasselbe gilt für die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag.

Nach § 8 Abs. 10 KAO werden Dienstreisen mit ihrer tatsächlichen Dauer (dienstliche Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und Reisezeit) als Arbeitszeit angerechnet, höchstens jedoch mit zehn Stunden täglich.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Mitarbeitende in der Jugend- und Gemeindegemeinschaft, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder bei Freizeiten bzw. Seminaren am Samstag und/oder Sonntag oder an Wochenfeiertagen Dienst zu leisten haben.

Die im Rundschreiben vom 24. Februar 1978 getroffene Regelung über Zeitausgleichstage widerspricht den Bestimmungen der neuen Kirchlichen Anstellungsordnung und ist deshalb nicht mehr anzuwenden. **Dieses Rundschreiben vom 24. Februar 1978, AZ 25.00 Nr. 135/8 wird deshalb hiermit aufgehoben.**

Dies bedeutet, dass die Zeiten einer dienstlichen Tätigkeit zum Beispiel bei Freizeiten oder Seminaren zu dokumentieren und die über die tägliche bzw. Wochenarbeitszeit hinausgehenden Stunden nach den Regelungen der Kirchlichen Anstellungsordnung auszugleichen sind.

Dies wird aus folgenden Beispielen deutlich:

Nach § 8 Abs. 10 KAO werden Dienstreisen mit ihrer tatsächlichen Dauer (einschließlich Reisezeiten) als Arbeitszeit angerechnet, jedoch mit höchstens zehn Stunden täglich. Dazu zählt auch die dienstliche Teilnahme an Freizeiten oder Seminaren außerhalb des Dienstortes.

Bei einer 7-tägigen Veranstaltung (Montag bis Sonntag) ergibt sich somit bei einer Kappung der täglichen maximalen Arbeitszeit auf zehn Stunden nach § 8 Abs. 10 KAO eine Arbeitszeit von 70 Stunden. Bei Zugrundelegung der 40-Stundenwoche ergibt sich somit ein Ausgleichsanspruch von 30 Stunden. Zu berücksichtigen sind dabei auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung mit der dafür erforderlichen und geleisteten Stundenzahl.

Deshalb sind die Dokumentation der geleisteten Arbeitszeit und der Vergleich von Ist- und Sollarbeitszeit erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeitsstunden zu gewährleisten.

Da es im Zusammenhang mit Freizeiten oder Seminaren regelmäßig zu einer Arbeitsverdichtung für die leitenden Mitarbeitenden kommt, wird empfohlen eine Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit mit einer Jahresarbeitszeit und eventuell Jahresarbeitszeitkonten abzuschließen, um flexiblere Ausgleichsregelungen vereinbaren zu können.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht hat der oder die Dienstvorgesetzte mit den jeweiligen Mitarbeitenden zu besprechen, wann der Ausgleich der Mehrarbeits- oder Überstunden erfolgt und somit die Arbeitszeit und die Ausgleichszeiten entsprechend geplant werden.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Hartmann
Oberkirchenrat